

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 72/13 B

L 7 R 76/10 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 20 R 69/07 (SG Lübeck)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 27. März 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Der Antrag der Kläger auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung
eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
vorstehend genannte Urteil wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kläger haben die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.3.2012 hat das Schleswig-Holsteinische LSG einen Anspruch der verstorbenen Mutter der Kläger auf Altersrente unter Anerkennung verschiedener Zeiten - Beschäftigungszeiten in einem Ghetto, Kindererziehungszeiten und Ersatzzeiten wegen Verfolgung - verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil haben die Kläger persönlich sinngemäß Beschwerde beim BSG eingelegt. Die Beschwerdeschrift ist am 17.1.2013 beim BSG eingegangen.
- 3 1. Der erkennende Senat hat über die Beschwerde der Kläger zu entscheiden. Das Rechtsmittel ist nicht wirksam mit Schriftsatz vom 3.4.2013 durch die Kläger zurückgenommen worden.
- 4 Die Kläger haben mit Schriftsatz vom 3.4.2013 erklärt, sie möchten die "Berufung gegen die Nichtzulassung zurücknehmen", "wenn die Klage gegen die Deutsche Rentenversicherung Nord im Bundessozialgericht, 5. Senat, in Kassel fortgesetzt wird". Es kann dahinstehen, ob dies bereits eine Prozesserklärung oder nur die Ankündigung einer künftigen Erklärung darstellt. Jedenfalls fehlt es an der stets erforderlichen Eindeutigkeit einer Rücknahme, weil die Kläger als Folge ihres prozessualen Verhaltens das Gegenteil von dessen rechtlicher Wirkung zugrunde legen. Die Rücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde könnte unter keinen Umständen mehr zur Fortsetzung des Verfahrens beim BSG führen.
- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie weder frist- noch formgerecht eingelegt worden ist.
- 6 Die Frist für die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde beträgt bei Zustellung des angefochtenen Urteils außerhalb des Geltungsbereichs des SGG drei Monate (§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, entsprechend § 87 Abs 1 S 2 SGG, BSGE 40, 40 f = SozR 1500 § 160a Nr 4). Diese Frist haben die Kläger nicht eingehalten.
- 7 Das Urteil des Schleswig-Holsteinischen LSG vom 27.3.2012 ist den Klägern spätestens am 14.9.2012 tatsächlich zugegangen und gilt daher spätestens zu diesem Zeitpunkt als zugestellt (§ 63 Abs 2 S 1 SGG iVm § 189 Zivilprozessordnung - ZPO). Die Beschwerdefrist ist daher am



14.12.2012 abgelaufen. Die Beschwerde der Kläger ist erst am 17.1.2013 beim BSG eingegangen.

- 8 Wiedereinsetzungsgründe iS des § 67 SGG liegen nicht vor.
- 9 Wird jemand ohne Verschulden gehindert, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten, so ist ihm gemäß § 67 Abs 1 SGG auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Schuldlose Säumnis setzt voraus, dass der Beteiligte diejenige Sorgfalt angewendet hat, die einem gewissenhaft Prozessführenden nach den gesamten Umständen nach allgemeiner Verkehrsanschauung zuzumuten ist (*vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Komm zum SGG, 10. Aufl 2012, § 67 RdNr 3 mwN*). Dies ist hier nicht der Fall.
- 10 Die Kläger weisen als Grund für ihre verspätete Einlegung der Beschwerde darauf hin, dass eine Freundin, die ihnen bei deutschen Übersetzungen behilflich sei, längere Zeit abwesend gewesen sei und nach Rückkehr den Inhalt des Urteils übersetzt habe. Auch hätten noch Zeugenaussagen eingeholt werden müssen, was zeitaufwändig gewesen sei. Diese seien sodann dem Vorsitzenden Richter am Schleswig-Holsteinischen LSG L. zugeleitet worden, in der Hoffnung, dass er seine Entscheidung überdenke.
- 11 Ein solches Verhalten entspricht nicht dem eines gewissenhaft Prozessführenden. Einem gewissenhaft Prozessführenden ist es vielmehr zuzumuten, ein Urteil sogleich nach dessen Erhalt im Fall sprachlicher Verständnisprobleme übersetzen zu lassen und die in der Rechtsmittelbelehrung aufgezeigten Schritte zur Überprüfung der Entscheidung - hier die Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde - innerhalb der angegebenen Frist zu veranlassen.
- 12 Abgesehen davon ist die sinngemäß eingelegte Beschwerde der Kläger auch deswegen unzulässig, weil sie nicht der gesetzlichen Form entspricht. Die Kläger konnten, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden sind, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG).
- 13 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 14 2. Mit Schriftsatz vom 3.4.2013 haben die Kläger erstmalig darauf hingewiesen, dass sie nicht in der Lage seien, Kosten zu bezahlen, die mit dem Rechtsstreit zusammenhingen. Der hiermit sinngemäß gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO ist abzulehnen.



- 15 Voraussetzung für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die damit verbundene Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung sowohl des BSG als auch der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass der (grundsätzlich formlose) Antrag auf Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in der für diese gesetzlich vorgeschriebenen Form (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 117 Abs 2 und 4 ZPO), dh mit dem gemäß § 117 Abs 3 ZPO durch die Prozesskostenhilfевordruckverordnung vom 17.10.1994 (BGBl I 3001) eingeführten Formular bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden (BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3 ; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BFH BStBl II 2001, 439 ff; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6; BVerfG NJW 2000, 3344). Dies ist hier nicht geschehen. Der Schriftsatz vom 3.4.2013 ist erst nach Ablauf der dreimonatigen Beschwerdefrist beim BSG eingegangen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse liegt gar nicht vor.
- 16 Die Kläger sind in den zutreffenden Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe im Urteil des LSG auf das Erfordernis der Vorlage des Prozesskostenhilfegesuchs und der formgerechten Erklärung bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist ausdrücklich hingewiesen worden. Zudem fehlt es nach den Ausführungen unter 1. an der erforderlichen Erfolgsaussicht des Rechtsmittels.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 S 1 SGG iVm § 154 Abs 2 VwGO. Weder die Kläger noch die Beklagte gehören zu den in § 183 SGG genannten Personen. Die Kläger sind insbesondere keine Sonderrechtsnachfolger nach ihrer verstorbenen Mutter iS von § 56 Sozialgesetzbuch Erstes Buch. Sie haben mit dieser weder zum Zeitpunkt ihres Todes in einem gemeinsamen Haushalt gewohnt (vgl Schreiben der Kläger an das SG Lübeck vom 16.7.2008) noch sind sie von ihr zur Zeit ihres Todes wesentlich unterhalten worden. Auf eine entsprechende Anfrage des Senats haben die Kläger vom 3.4.2013 vielmehr mitgeteilt, dass sie ihre Mutter in deren Zuhause versorgt und betreut hätten.
- 18 Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 40, § 47 Abs 1 S 1, § 52 Abs 2, § 63 Abs 2 S 1 Gerichtskostengesetz.

